

Beschlussempfehlung und Bericht

des Haushalts- und Finanzausschusses

zu

1. Entlastung der Landesregierung Rheinland-Pfalz für das Haushaltsjahr 2017
Antrag der Landesregierung
– Drucksache 17/8082 –
2. Entlastung des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz für das Haushaltsjahr 2017
Antrag des Rechnungshofs
– Drucksache 17/8100 –
3. Jahresbericht 2019
Unterrichtung durch den Rechnungshof
– Drucksache 17/8300 –
4. Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht 2019 des Rechnungshofs (Drucksache 17/8300) sowie Ergänzung zum Schlussbericht der Landesregierung im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2016 (Drucksache 17/8206)
Unterrichtung durch die Landesregierung
– Drucksache 17/9160 –

Mündliche Berichterstattung: Abgeordneter Thomas Wansch

I. Beschlussempfehlung

1. Der Landtag stimmt den Feststellungen und Forderungen des Haushalts- und Finanzausschusses im Rahmen des Entlastungsverfahrens für das Haushaltsjahr 2017 (Drucksache 17/9757, S. 4 ff.) zu.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag über das hiernach Veranlasste – soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist – bis zum 31. Januar 2020 zu berichten. Dies gilt auch für die Gegenstände, zu denen die Landesregierung bereits eine Unterrichtung zugesagt hat.
3. Der Landtag hat von dem Jahresbericht 2019 des Rechnungshofs – Drucksache 17/8300 – Kenntnis genommen. Soweit der Haushalts- und Finanzausschuss hierzu wie auch zu bisher nicht abgeschlossenen Gegenständen früherer Berichte keine Feststellungen getroffen oder einzuleitende Maßnahmen gefordert hat, erklärt der Landtag die Jahresberichte für erledigt.
4. Der Landtag erteilt der Landesregierung nach § 114 Landeshaushaltsordnung Entlastung für das Haushaltsjahr 2017.
5. Der Landtag erteilt dem Präsidenten des Rechnungshofs nach § 101 Landeshaushaltsordnung Entlastung für das Haushaltsjahr 2017.

Thomas Wansch
Vorsitzender

II. Bericht

Beratungen

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat mit Beschluss vom 15. Mai 2019 (Plenarprotokoll 17/80, S. 5207) die Anträge der Landesregierung und des Rechnungshofs (Drucksachen 17/8082 und 17/8100) sowie den Jahresbericht 2019 (Drucksache 17/8300) und die Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht 2019 des Rechnungshofs sowie Ergänzung zum Schlussbericht der Landesregierung im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2016 (Drucksache 17/9160) an den Haushalts- und Finanzausschuss zur Beratung durch die Rechnungsprüfungskommission überwiesen.

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat die Drucksachen 17/8082, 17/8100, 17/8300 und 17/9160 mit Beschluss vom 23. Mai 2019 zur Vorberatung an die Rechnungsprüfungskommission überwiesen.

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Drucksachen zum Entlastungsverfahren in ihren Sitzungen am 17., 18. und 24. Juni 2019 beraten.

Feststellungen und Forderungen des Haushalts- und Finanzausschusses:

1. Bestätigungen zur Landshaushaltsrechnung 2017¹⁾

1.1 Landshaushaltsrechnung 2017

Feststellungen und Empfehlungen des Rechnungshofs:

Der Rechnungshof hat bestätigt, dass bei der stichprobenweise durchgeführten Prüfung

- keine wesentlichen Abweichungen zwischen den in der Haushaltsrechnung und den Büchern sowie in anderen Nachweisen aufgeführten Beträgen und Angaben festgestellt worden sind, die für die Entlastung von Bedeutung sein können,
- keine wesentlichen Einnahmen und Ausgaben festgestellt worden sind, die nicht belegt waren.

Ergänzend hat der Rechnungshof darauf hingewiesen, dass die Bildung klassischer Ausgabereste und die Übertragung von Resten auf andere Haushaltsstellen nicht immer durch die haushaltsrechtlichen Vorgaben gedeckt waren. Verwahrungen von mehr als 6,8 Mio. Euro waren nach den Nachweisungen der Landeshochschulkasse Mainz Ende 2017 noch nicht abgewickelt.

Nicht hinreichend transparent waren u. a. Nachweise über nicht abgerechnete Abschlagszahlungen, über Geldforderungen des Landes aus der Hingabe von Darlehen sowie über die zusammengefassten Verwahrungen und Vorschüsse. Angaben in einzelnen Übersichten zur Haushaltsrechnung waren den Rechnungsergebnissen nicht immer unmittelbar zu entnehmen.

Der Rechnungshof hat empfohlen, den Bestand der Rest-Kreditemächtigung für den Kernhaushalt deutlich zu verringern und von einer Weiterführung des Bestands der Rest-Kreditemächtigung für den Landesbetrieb Mobilität über das Haushaltsjahr 2018 hinaus abzusehen. Außerdem hat er angeregt, auf eine restriktive Bildung von Ausgaberesten sowie eine Reduzierung des Bestands an Selbstbewirtschaftungsmitteln der Hochschulen hinzuwirken. Die Notwendigkeit von Leer Titeln, bei denen regelmäßig Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben anfielen, sollte kritisch geprüft werden.

Der Landtag beschließt:

Die Empfehlungen des Rechnungshofs werden zustimmend zur Kenntnis genommen. Ferner wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass zu den meisten Feststellungen und Empfehlungen die gebotenen Folgerungen bereits gezogen oder eingeleitet wurden.

1.2 Verfassungsschutz

Bestätigung des Präsidenten des Rechnungshofs:

Der Präsident des Rechnungshofs hat bestätigt, dass die Rechnung für das Haushaltsjahr 2017 zu Kapitel 03 01 Titel 533 01 und Titel 812 06 (Sach- und Investitionsausgaben des Verfassungsschutzes) nach der im Haushaltsplan getroffenen Regelung geprüft worden ist. Dabei haben sich keine Feststellungen ergeben, die für die Entlastung der Landesregierung von Bedeutung sein können.

Der Landtag beschließt:

Gegen die Bestätigung bestehen keine Einwendungen.

1) Vorbemerkungen (Nr. 5) und Nr. 1 des Jahresberichts 2019 (Drucksache 17/8300, S. 15 und 16).

2. Abwicklung des Landeshaushalts 2017²⁾

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Die Haushaltsrechnung 2017 weist Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben von jeweils 21,8 Mrd. Euro aus.

Die Finanzierungsrechnung schloss mit einem Überschuss von 872 Mio. Euro ab, der zur Netto-Tilgung von Schulden am Kreditmarkt genutzt wurde.

Die bereinigten Gesamtausgaben erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 2,6 Prozent auf 16,4 Mrd. Euro. Die bereinigten Gesamteinnahmen stiegen um 5,9 Prozent auf nahezu 17,3 Mrd. Euro.

Die Brutto-Ausgabereste nahmen um 266 Mio. Euro auf fast 1,6 Mrd. Euro zu.

Die Brutto-Kreditaufnahmen für den Landeshaushalt einschließlich Umschuldungen und für die Betriebshaushalte von knapp 4,9 Mrd. Euro hielten sich im Rahmen der Kreditermächtigungen.

Der Landtag beschließt:

Die Abschlussergebnisse des Landeshaushalts 2017 werden zur Kenntnis genommen.

3. Haushaltslage des Landes und ihre voraussichtliche Entwicklung³⁾

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Im Jahr 2017 schloss die laufende Rechnung mit einem Überschuss von 1 324 Mio. Euro ab. Hierzu trug insbesondere ein hohes Steueraufkommen bei.

Die Personalausgaben stiegen um 233 Mio. Euro auf fast 6,2 Mrd. Euro. Sie nahmen damit 44,1 Prozent der Steuereinnahmen und der allgemeinen Finanzaufwendungen in Anspruch.

Die Investitionsausgaben des Kernhaushalts beliefen sich 2017 auf 851 Mio. Euro. Ihr Anteil an den bereinigten Gesamtausgaben betrug 5,2 Prozent. Weitere eigenfinanzierte Investitionsausgaben von 226 Mio. Euro fielen bei den Landesbetrieben an.

Der Überschuss der laufenden Rechnung reichte 2017 zusammen mit weiteren Einnahmen aus, die Investitionsausgaben zu decken und darüber hinaus Kreditmarktschulden des Kernhaushalts von 872 Mio. Euro zu tilgen.

Die Zinsausgaben belasteten den Haushalt mit 747 Mio. Euro. Mit 184 Euro je Einwohner lagen die Zinsausgaben des Landes erheblich über dem Durchschnitt der anderen Flächenländer.

Das strukturelle Defizit belief sich 2017 noch auf 103 Mio. Euro.

Die verfassungsrechtliche Kreditobergrenze wurde im Haushaltsvollzug 2017 deutlich unterschritten.

Die Gesamtverschuldung des Landes einschließlich Landesbetriebe verringerte sich bis Ende 2017 auf fast 32,4 Mrd. Euro. Die Pro-Kopf-Verschuldung überstieg mit 7 836 Euro den Durchschnitt der anderen Flächenländer um 42 Prozent.

Der Landtag beschließt:

Die Empfehlungen des Rechnungshofs zu prüfen, ob im Haushaltsvollzug über die 2019 und 2020 geplanten Netto-Tilgungen hinaus weitere Tilgungsleistungen erbracht und die konsumtiven Ausgaben zugunsten von Investitionen begrenzt werden können, werden zur Kenntnis genommen.

Zur Wahrung der finanziellen Handlungsfähigkeit des Landes sind der Haushalts- und Wirtschaftsführung insbesondere folgende Grundsätze zugrunde zu legen:

- Für den Haushaltsvollzug ist in allen Aufgabenbereichen eine strenge Ausgabendisziplin sicherzustellen.
- Die Geschäftsprozesse zur Erledigung der Aufgaben sind regelmäßig auf Effizienz und Effektivität zu prüfen. Der Einsatz moderner IT-Verfahren und die Möglichkeit zur Bündelung von Aufgaben sind zu nutzen.
- Bestehende Aufgaben sind auf ihre Notwendigkeit, die vereinbarten Standards und ihre Kostenfolgen zu prüfen. Neue Aufgaben oder Aufgabenerweiterungen sind vorrangig durch Einsparungen in anderen Bereichen zu finanzieren.
- Die Personalausgaben – auch soweit sie nicht in der Hauptgruppe 4 abgebildet werden – sind insbesondere durch Abbau entbehrlicher Stellen weiter zu begrenzen.
- Ausgaben zur Unterhaltung und Instandsetzung des Landesvermögens sind, soweit möglich und wirtschaftlich vertretbar, auf der Grundlage einer detaillierten – auch den Maßnahmenstau ausweisenden – Planung zu leisten.

2) Nr. 2 des Jahresberichts 2019 (Drucksache 17/8300, S. 20).

3) Nr. 3 des Jahresberichts 2019 (Drucksache 17/8300, S. 31).

- Auf der Grundlage des Berichts über die Finanzhilfen im Haushalt des Landes und des Berichts über die Beteiligungen des Landes an privatrechtlichen Unternehmen muss auch im Hinblick auf die demografische Entwicklung ständig überprüft werden,
 - inwieweit Abbaumöglichkeiten bei den gestaltbaren Finanzhilfen bestehen,
 - ob bei allen Landesbeteiligungen die gesetzlichen Voraussetzungen (u. a. wichtiges Landesinteresse) gegeben sind.
- Alle erteilten Verpflichtungsermächtigungen sind dahingehend zu prüfen, ob sie ausgabewirksam werden müssen.
- Es ist zu untersuchen,
 - inwieweit Aufgaben kostengünstiger von Dritten – auch Privaten – wahrgenommen werden können,
 - ob bereits privatisierte oder auf andere selbstständige Rechtsträger übertragene Aufgaben – soweit weiterhin mit einer Belastung des Haushalts verbunden – nicht wirtschaftlicher selbst erledigt werden können.

4. Personal und Personalausgaben des Landes⁴⁾

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Die Landesregierung hat beschlossen, von 2016 bis 2020 insgesamt 2 000 Stellen und Vollzeitkräfte budgetwirksam abzubauen. Zum Zeitpunkt der Prüfung durch den Rechnungshof war der festgelegte Stellenabbau noch nicht in allen Einzelplänen vollständig abgebildet. Eine Gesamtübersicht über die in den abbaupflichtigen Bereichen in Abgang gestellten oder künftig wegfallenden Stellen war dem Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017/2018 nicht zu entnehmen. Erst in dem Haushaltsplan 2019/2020 wurde der vorgesehene Stellenabbau durch kw-Vermerke und in Vorworten umfassend abgebildet und durch eine Gesamtübersicht zur Verteilung nach Einzelplänen ergänzt.

Während sich die Zahl der Stellen im Landeshaushalt von 1990 bis 2013 um 9 000 erhöht hatte, verminderte sich der im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 ausgewiesene Stellenbestand gegenüber 2013 um fast 1 000 Stellen. Das Ministerium der Finanzen hat von 2016 bis 2018 der Ausbringung von fast 1 500 Stellen für neue Aufgaben zugestimmt.

Verlässliche Erkenntnisse über die Entwicklung der Versorgungsausgaben lagen nicht vor. Damit fehlte eine wichtige Voraussetzung für die weitere Konsolidierungsplanung.

Eine ressortübergreifende Gesamtstrategie zur Gewinnung und Bindung von Nachwuchs-, Fach- und Führungskräften im Wettbewerb mit der Privatwirtschaft und anderen öffentlichen Arbeitgebern sowie eine entsprechende Finanzierungsplanung waren nicht vorhanden.

Durch eine konsequente Aufgabenkritik und Nutzung der Optimierungspotenziale bei der Aufbau- und Ablauforganisation eröffnen sich Möglichkeiten zur Verminderung des Personalbedarfs, ohne die Qualität der Aufgabenerledigung zu beeinträchtigen.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz mit der Entwicklung eines Modells zur Vorausberechnung der Versorgungsausgaben des Landes beauftragt wurde und die Ergebnisse der Vorausberechnung in der nächsten Finanzplanung berücksichtigt werden,
- b) die ergriffenen bzw. eingeleiteten Maßnahmen der Landesregierung zur Gewinnung und Bindung von Nachwuchs-, Fach- und Führungskräften für die Landesverwaltung weiterentwickelt und – soweit möglich – auch Empfehlungen des Rechnungshofs zu einer übergreifenden Gesamtstrategie aufgegriffen werden,
- c) die Landesregierung auf eine konsequente und fortwährende Aufgabenkritik als Voraussetzung für Organisationsreformen und für Personaleinsparungen hinwirkt und dabei auch die Prüfungsfeststellungen des Rechnungshofs berücksichtigt.

Die Landesregierung wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass der Beschluss des Ministerrats vom September 2016 über den budgetwirksamen Abbau von 2 000 Vollzeitkräften möglichst umfassend umgesetzt wird und – sofern dies durch Regel-Altersabgänge oder aufgrund von notwendigen Einstellungskorridoren nicht möglich ist – die Einsparungen in anderen Bereichen erbracht werden.

⁴⁾ Nr. 4 des Jahresberichts 2019 (Drucksache 17/8300, S. 61), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/9160, S. 3).

5. Struktur der Steuerverwaltung⁵⁾

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Die fortschreitende Digitalisierung wird sich nachhaltig auf die Arbeitsabläufe der Finanzämter auswirken. Die Steuerverwaltung wird ihre Strukturen anpassen müssen. Eine Gesamtstrategie hierfür hatte sie noch nicht entwickelt.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass die Steuerverwaltung die vom Rechnungshof aufgezeigten Möglichkeiten zur Optimierung der Aufbau- und Ablauforganisation der Finanzämter im Rahmen der fortschreitenden Digitalisierung in ihre Organisationsuntersuchungen einbeziehen wird.

6. Umbau und Sanierung eines Polizeidienstgebäudes in Idar-Oberstein⁶⁾

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Die Unterbringung der Polizei- und Kriminalinspektion Idar-Oberstein in einem 1994 erworbenen ehemaligen Schulgebäude war im Vergleich zu dem zunächst beabsichtigten Neubau eines Behördenhauses unwirtschaftlich.

Im Jahr 2006 begann der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung mit der Ermittlung des Sanierungsbedarfs des für die Polizei hergerichteten Dienstgebäudes. Im Zuge der Planung sowie nach dem Baubeginn 2014 stiegen die Gesamtbaukosten von anfänglich 2,0 Mio. Euro bis auf 12,6 Mio. Euro Ende 2018. Ursachen für die erheblichen Kostensteigerungen waren insbesondere unzureichende Untersuchungen der Bausubstanz im Planungsstadium, nicht erkannte Risiken sowie Mängel in der Steuerung des Projektablaufs.

Einschließlich der Ausgaben für den Erwerb des Gebäudes und die während der Bauzeit erforderliche Unterbringung der Polizei an anderen Standorten errechnen sich Gesamtkosten von insgesamt 16,4 Mio. Euro. Durch einen bedarfsgerecht geplanten Neubau hätten Herstellungskosten von mindestens 7 Mio. Euro sowie erhebliche Folgekosten vermieden werden können.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung künftig vor Durchführung von großen Sanierungsmaßnahmen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchführen, Raumbedarfsunterlagen nach aktuellem Bedarf erstellen und alle Bedarfsoptionen lebenszykluskostenbasiert prüfen wird,
- b) im Rahmen der Reorganisation des Landesbetriebs Liegenschafts- und Baubetreuung sowie der Überarbeitung der Richtlinie für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes Festlegungen getroffen werden bezüglich
 - der Verantwortlichkeit des Projektmanagements,
 - der Einbindung des Ministeriums der Finanzen in alle Phasen der Planung großer Baumaßnahmen,
 - der Prüfung von Bedarfsunterlagen sowie der Beauftragung und Entscheidung über Beschaffungsvarianten sowie der Bestimmung von Planungsstandards durch das Ministerium der Finanzen,
 - der Beratung und der prüferischen Begleitung der Arbeit der Projektteams in den Niederlassungen des Landesbetriebs Liegenschafts- und Baubetreuung durch Ingenieure als zusätzliche Beauftragte für Qualitätssicherung,
 - der Optimierung des Berichtswesens.

7. Soziale Wohnraumförderung in der Cité Dagobert in Landau⁷⁾

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Für die bauliche und energetische Sanierung von 75 Wohnungen sowie die Wohnumfeldverbesserung in der Cité Dagobert in Landau stellte das Land Fördermittel von insgesamt 2,1 Mio. Euro bereit. Die Zuschüsse wurden bewilligt, ohne dass der Bedarf an Sozialwohnungen und die Eignung der zu fördernden Wohnungen zuvor geprüft worden waren.

Von 75 geförderten Wohnungen überschritten 42 Wohnungen, auf die Fördermittel von fast 1,4 Mio. Euro entfielen, die zulässigen Höchstflächen für Sozialwohnungen in Konversionsliegenschaften um bis zu 24 m². Mieter aus der Zielgruppe der Förderung – Familien und Haushalte mit geringem Einkommen – wurden für die zu großen Wohnungen zumeist nicht gefunden. Daher wurden weitgehende Ausnahmen von den für die Belegung von Sozialwohnungen geltenden Beschränkungen zugelassen. In der Folge bezogen Ein- oder Zweipersonenhaushalte Vier- oder Fünfzimmerwohnungen mit bis zu 130 m².

5) Nr. 5 des Jahresberichts 2019 (Drucksache 17/8300, S. 73).

6) Nr. 6 des Jahresberichts 2019 (Drucksache 17/8300, S. 77), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/9160, S. 6).

7) Nr. 7 des Jahresberichts 2019 (Drucksache 17/8300, S. 84), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/9160, S. 7).

Angaben der Zuwendungsempfänger im Förderverfahren waren teilweise unzutreffend und widersprüchlich. Außerdem prüfte die ehemalige Landestreuhandstelle die Förderanträge und Verwendungsnachweise unzureichend:

- Für die energetische Sanierung wurden Zuschüsse von mehr als 660 000 Euro zu Unrecht in Anspruch genommen. Der ausgeführte energetische Standard der Gebäude war deutlich schlechter als in den Förderanträgen angegeben.
- Zuschüsse von 140 000 Euro wurden für eine nicht erkennbare Steigerung des Wohnwerts bewilligt.
- Nicht nachvollziehbare Eigenleistungen und Sanierungskosten wurden nicht hinreichend hinterfragt.
- Nach den Fördervorgaben gebotene Kürzungen von Zuschüssen unterblieben, obwohl in mehreren Fällen die Mietträge die Aufwendungen für den Kapitaldienst überschritten.

Vorgaben für die Förderung in den Zuschussverträgen wurden von den Zuwendungsempfängern nicht beachtet. Dies betraf z. B. die Höhe der zulässigen Miete oder Informationspflichten gegenüber der für die Belegungsbindung zuständigen Stadt Landau.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) das Sonderprogramm „Wohnungskonversion“ nicht mehr fortgeführt wird und künftig Zuwendungen nur noch im Rahmen der regulären sozialen Wohnraumförderung bewilligt werden,
- b) die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion im Bereich des Wohnungsbindungsrechts die Kommunen fachlich beraten und Prüfungen durchführen wird.

Die Landesregierung wird aufgefordert, über

- a) die Ergebnisse der Prüfung der Rückforderung von Zuschüssen,
- b) die Maßnahmen für wirksamere Prüfungen der Förderanträge und der Verwendungsnachweise durch die Investitions- und Strukturbank

zu berichten.

8. Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)⁸⁾

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Für die Organisation und die strategische Ausrichtung der ISB fehlte ein tragfähiges Gesamtkonzept. Die Auftragsverwaltung ist für das Land vergleichsweise teuer. Eine Eigenerledigung der zugewiesenen Aufgaben durch das Land wäre um bis zu 2,2 Mio. Euro jährlich günstiger als die Beauftragung der ISB. Die von der ISB abgerechneten Stundensätze lagen um bis zu 58 Prozent über den Pauschsätzen für das dritte Eingangsamt bei Landesbeamten. Möglichkeiten zur Begrenzung der Gesamtvergütung, wie z. B. durch eine Deckelung der Vergütung auf die Kosten der Eigenbewirtschaftung der Förderprogramme durch das Land, waren noch nicht hinreichend genutzt.

Die Frage einer nicht umsatzsteuerbaren Leistungsbeziehung zwischen Land und ISB war noch nicht umfassend geprüft. Der Nutzen einer Banklizenz mit Kosten von 2,8 Mio. Euro jährlich war nicht belegt.

Das Kommunalkreditgeschäft war teilweise problematisch. Die ISB reichte als zentrales Förderinstitut des Landes auch an Kommunen und kommunale Gesellschaften außerhalb von Rheinland-Pfalz Darlehen aus. Sie beachtete nicht immer hinreichend, dass Darlehen zur allgemeinen Finanzierung nach Ziffer 2 c der Verständigung II (zweite Vereinbarung der EU-Kommission mit der Bundesrepublik Deutschland über die Ausrichtung rechtlich selbständiger Förderinstitute in Deutschland) nur Gebietskörperschaften und kommunalen Zweckverbänden gewährt werden dürfen.

Die ISB prüfte Bürgschaften nicht immer auf ihre Beihilfekonformität. Vorgaben zur Einhaltung der Wettbewerbsneutralität fehlten.

Die geplante Kapitalerhöhung um 40 Mio. Euro aus Mitteln des Landes ist nicht notwendig.

Der Landtag beschließt:

Die Empfehlungen des Rechnungshofs, Regelungen zu dem räumlichen Wirkungskreis der ISB sowie Vorgaben zur Gewährleistung der Wettbewerbsneutralität in das Landesgesetz über die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz aufzunehmen, werden zur Kenntnis genommen.

8) Nr. 8 des Jahresberichts 2019 (Drucksache 17/8300, S. 93), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/9160, S. 10).

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) die stillen Vorsorgereserven vorrangig zur Verbesserung der Eigenkapitalausstattung herangezogen werden,
- b) das Ministerium der Finanzen die ISB auf die Notwendigkeit zur Prüfung der Beihilfekonformität von Bürgschaften hinweist.

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- a) darauf hinzuwirken, dass angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen im Hinblick auf die im Zukunftskonzept angenommene Vorteilhaftigkeit der Abwicklung von Zuwendungen durch die ISB unter Berücksichtigung alternativer Lösungsmöglichkeiten durchgeführt und der Entscheidung über die Übertragung weiterer Zuwendungsprogramme auf die ISB zugrunde gelegt werden,
- b) über das Ergebnis des rechtlichen Gutachtens bezüglich der möglichen Gestaltung einer umsatzsteuerfreien Leistungsbeziehung zwischen Land und ISB zu berichten,
- c) über die sich aus der Umstellung der Dienstleistungsvergütungen auf vorab festgelegte Prozess-Stückkosten ergebenden finanziellen Belastungen des Landes zu berichten,
- d) darauf hinzuwirken, dass die ISB Darlehen im Sinne von Ziffer 2 c der Verständigung II nur an Gebietskörperschaften und kommunale Zweckverbände ausreicht.

9. SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH⁹⁾

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Die SAM verfügte Ende 2017 über eine Eigenkapitalausstattung von fast 5,1 Mio. Euro. Da sie im Wesentlichen hoheitliche Aufgaben wahrnimmt, die sie über das Gebührenaufkommen kostendeckend finanzieren kann, kann das Eigenkapital deutlich verringert werden.

Die Möglichkeiten, den Personalaufwand zu verringern, hatte die SAM noch nicht hinreichend genutzt. Einsparungen von mindestens 525 000 Euro jährlich können erzielt werden, wenn die Aufbauorganisation einschließlich der Geschäftsführung gestrafft und ein geeigneter Tarifvertrag vereinbart wird sowie Vergütungen auf der Grundlage funktions- und sachgerechter Stellenbewertungen gezahlt werden. Hierdurch können die Gebühren, die die SAM erhebt, um fast 20 Prozent gesenkt werden.

Das Land trug 2017 Personal- und Sachkosten von fast 114 000 Euro für Koordinierungstätigkeiten, die durch Abfallgebühren der SAM finanziert werden können.

Der Gesellschaftsvertrag der SAM ist änderungsbedürftig. Dies betrifft insbesondere Regelungen zur Gewinnverwendung sowie zur Sicherung der Ausübung eines angemessenen Einflusses durch das Land auf die Gesellschaft.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) Stellenbeschreibungen für die Beschäftigten der SAM erstellt und auf deren Grundlage Stellenbewertungen vorgenommen werden,
- b) bei Ausscheiden des nächsten Geschäftsführers die Notwendigkeit der Nachfolge geprüft wird.

Die Landesregierung wird aufgefordert, über

- a) das Ergebnis der Prüfung zur Herabsetzung des Eigenkapitals,
- b) das Ergebnis der Prüfung zur Umstellung auf den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder und die hierzu gefassten Gremienbeschlüsse,
- c) das Ergebnis der Prüfung zur Einbeziehung von im Zusammenhang mit der Koordination der Sonderabfallentsorgung stehenden Kosten in die Gebührenrechnung,
- d) die vollzogenen Änderungen des Gesellschaftsvertrags zu berichten.

9) Nr. 9 des Jahresberichts 2019 (Drucksache 17/8300, S. 103), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/9160, S. 15).

10. Einsatz mobiler Endgeräte¹⁰⁾

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Die Landesverwaltung setzte 2017 nahezu 2 000 mobile Endgeräte ein. Es wurden 201 Gerätetypen von 16 Herstellern verwendet. Auf fast 1 000 Geräten (ohne Polizei) waren 59 verschiedene Betriebssystemversionen installiert. Eine einheitliche Produktstrategie auf der Grundlage einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung war nicht vorhanden.

Bei 62 Prozent der eingesetzten Geräte waren die Betriebssysteme nicht auf einem aktuellen Stand. Dadurch waren ein sicherer Betrieb und der Datenschutz nicht gewährleistet.

Die Konfiguration des überwiegenden Teils der mobilen Endgeräte entsprach nicht den Mindestanforderungen des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik. Mehr als 700 Endgeräte wurden nicht zentral mithilfe einer „Mobile Device Management-Lösung“ verwaltet. Dem Stand der Technik entsprechende sicherheitsrelevante Ergänzungen wie zum Beispiel Container- und Virtualisierungslösungen zur Trennung dienstlicher und privater Bereiche auf den Geräten wurden nicht eingesetzt.

Auf den zentral verwalteten mobilen Endgeräten waren fast 700 verschiedene Apps installiert, ohne dass die damit verbundenen Risiken für die Informationssicherheit in einem Freigabeprozess bewertet worden waren. Eine Prüfung, ob ein dienstlicher Bedarf für die Nutzung der Apps besteht und welcher Schutzbedarf für die verarbeiteten Daten und Informationen zu berücksichtigen ist, war unterblieben.

Landeseinheitliche und verbindliche Mindeststandards für die technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen für den Einsatz mobiler Endgeräte fehlten.

Bei auch privater Nutzung der dienstlichen Geräte lagen keine Einwilligungserklärungen der Benutzer vor, die es den Dienststellen gestatteten, die für die IT-Sicherheit und den Datenschutz erforderlichen Zugriffe, Kontrollen und Maßnahmen zum Schutz der dienstlichen Daten durchzuführen.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) eine Produktstrategie für den Einsatz dienstlich genutzter mobiler Endgeräte erarbeitet wurde und künftigen Beschaffungen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zugrunde gelegt werden,
- b) eine Verwaltungsvorschrift mobile Endgeräte erlassen wurde, die
 - zur regelmäßigen Aktualisierung der Betriebssysteme die Etablierung eines sicherheitsrelevanten Updateprozesses vorsieht,
 - bestimmt, dass sämtliche dienstlich genutzten und in die IT-Infrastruktur des Landes eingebundenen Geräte durch das zentral betriebene Mobile Device Management verwaltet werden müssen,
 - insbesondere mit der Container-Lösung sowie dem App-Freigabeprozess ergänzende Maßnahmen zur weiteren Erhöhung der Sicherheit der mobilen Endgeräte vorsieht,
 - einen App-Freigabeprozess definiert, den alle in dem vom Mobile Device Management geschützten Bereich zu installierende Apps erfolgreich durchlaufen müssen,
 - Mindeststandards für die technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen regelt sowie eine IT-Sicherheitslinie enthält,
- c) ein Entwurf einer Musterdienstanweisung „Nutzung von mobilen Endgeräten“ erarbeitet wurde, der
 - für den Fall einer ausnahmsweisen privaten Nutzung die Einholung einer qualifizierten Einwilligungserklärung vorsieht, damit die Dienststellen die für die IT-Sicherheit und den Datenschutz erforderlichen Zugriffe, Kontrollen und Maßnahmen durchführen können,
 - zusätzlich zu der Verwaltungsvorschrift mobile Endgeräte technische Maßnahmen zur sicheren Trennung von dienstlichen und privaten Daten bestimmt.

Die Landesregierung wird aufgefordert, über die Ergebnisse der eingeleiteten Maßnahmen zur Umsetzung

- der Verwaltungsvorschrift mobile Endgeräte,
 - der „Produktstrategie der Landesverwaltung für den Einsatz dienstlich genutzter mobiler Endgeräte“,
 - der Musterdienstanweisung „Nutzung von mobilen Endgeräten“
- zu berichten.

¹⁰⁾ Nr. 10 des Jahresberichts 2019 (Drucksache 17/8300, S. 109), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/9160, S. 17).

11. Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e. V.¹¹⁾

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie nahm teilweise selbst Bewilligungen vor und prüfte Verwendungsnachweise, obwohl es sich hierbei nicht um ministerielle Aufgaben handelte.

Die Organisation der Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e. V. (LZG) war nicht wirtschaftlich. Die Möglichkeiten zur Optimierung der Aufbauorganisation und des Personaleinsatzes sowie die tarifgerechte Eingruppierung von Beschäftigten wurden bei der institutionellen Förderung nicht hinreichend untersucht.

Für mehrere Maßnahmen, bei denen es sich um originäre, auf Dauer angelegte Aufgaben des Landes handelte, wurden Projektfördermittel bereitgestellt.

Das Verfahren der institutionellen Förderung der LZG wies Mängel auf. Es war nicht dokumentiert, ob der Festlegung des jährlichen Zuwendungsbetrags eine Prüfung der Notwendigkeit der Förderung vorausgegangen war. Da Förderziele nicht definiert worden waren, unterblieben die gebotenen Erfolgskontrollen. Örtliche Erhebungen im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung fanden zumeist nicht statt.

In vielen Fällen wurde gegen zuwendungsrechtliche Bestimmungen verstoßen. Die Bemessung der Förderhöhe war teilweise nicht nachvollziehbar. Die Finanzierungspläne wiesen einzusetzende Eigenmittel nicht korrekt aus. Fördermittel wurden verfrüht ausgezahlt sowie nicht immer innerhalb des Bewilligungszeitraums und nicht zweckentsprechend eingesetzt. Bei der Rückforderung von Zuschüssen wurden keine Zinsen geltend gemacht.

Rückforderungen zu Unrecht bewilligter oder in Anspruch genommener Zuschüsse wurden nicht immer geprüft. Zum Beispiel verwendete die LZG Einnahmen aus Schulungsangeboten, die sie zur Rückzahlung von Fördermitteln des Landes hätte einsetzen müssen, zur Finanzierung der Gründung der LZG Akademie der Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz gGmbH. Überschüsse der Akademie wurden nicht auf die institutionelle Förderung der LZG angerechnet.

Gemeinkosten-Zuschläge im Rahmen der Projektförderungen waren im Hinblick auf die institutionelle Förderung der LZG nicht erforderlich. Doppelförderungen waren nicht auszuschließen.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) bei einer eventuellen weiteren institutionellen Förderung die Notwendigkeit der Förderhöhe und die zu fördernden Aufgaben dargelegt werden,
- b) im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung künftig stichprobenartige Vor-Ort-Kontrollen durch die Bewilligungsbehörde durchgeführt werden,
- c) Standards zur Durchführung von Erfolgskontrollen erarbeitet werden,
- d) bei der Erstattung von Zuschüssen künftig die Verzinsung geprüft wird,
- e) Überschüsse der LZG Akademie der Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz gGmbH künftig in die Beurteilung des Förderbedarfs der LZG einbezogen werden,
- f) Gemeinkosten-Zuschläge ab 2019 nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Landesregierung wird aufgefordert, über

- a) die abschließenden Untersuchungsergebnisse der Arbeits-/Projektgruppe „Ausrichtung der Förderung des LZG e.V. 2020“ bezüglich
 - einer Verlagerung der Abwicklung der Förderverfahren auf den nachgeordneten Bereich,
 - der Gewährleistung einer wirtschaftlichen Organisation der LZG sowie einer angemessenen Auslastung und tarifgerechten Eingruppierung des Personals,
 - der Einstellung der Projektförderung von Leistungen, bei denen es sich um originäre, auf Dauer angelegte Aufgaben des Landes handelt,
- b) die Ergebnisse der Prüfungen der Rückforderung von Fördermitteln zu berichten.

11) Nr. 11 des Jahresberichts 2019 (Drucksache 17/8300, S. 116), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/9160, S. 19).

12. Durchführung von Bodenordnungsverfahren durch die Dienstleistungszentren Ländlicher Raum (DLR)¹²⁾

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Dem Konzept „Personalentwicklung 2016 bis 2022“ für die Dienstleistungszentren Ländlicher Raum (DLR) lag keine Personalbedarfsberechnung zugrunde. Zudem ging es bei der Festlegung der Zahl der abzubauenen Stellen und der Personaluntergrenze für den Bereich „Bodenordnung“ von einem deutlich zu hohen Personalbestand aus.

Ein geeignetes Instrument zur Personalbedarfsermittlung für die Durchführung von Flurbereinigungsverfahren war weder beim Fachressort noch bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion oder den DLR vorhanden.

Werden jährlich – wie bisher – bis zu 14 Flurbereinigungsverfahren neu angeordnet, können bis 2033 gegenüber dem Personalbestand von Anfang 2017 mehr als 160 besetzte Stellen abgebaut und dadurch Personalkosten von 14 Mio. Euro pro Jahr vermieden werden. Bei 27 Neuordnungen im Jahr wären über 60 besetzte Stellen mit Personalkosten von 5 Mio. Euro jährlich einsparbar.

Ein Konzept, in dem insbesondere die Zahl der jährlich neu anzuordnenden Flurbereinigungsverfahren festgelegt wird, fehlte. Damit war eine verlässliche Ermittlung des Personalbedarfs nicht möglich. Es war auch nicht sichergestellt, dass Verfahrenüberhänge vermieden und angemessene Bearbeitungszeiten gewährleistet werden.

Die Beibehaltung von neun Standorten sowie von sechs Projektentwicklungsstellen „Ländlicher Raum“ ist für die ordnungsgemäße Durchführung von Bodenordnungsverfahren nicht erforderlich.

Die Geschäftsprozesse zur Durchführung der Flurbereinigungsverfahren waren nicht einheitlich und zum Teil nicht wirtschaftlich.

Die Steuerung der Flurbereinigungsverfahren war verbesserungsfähig. Die verfahrensbezogenen Informationen im elektronischen Berichtswesen „Landentwicklung Rheinland-Pfalz“ waren zum Teil nicht aktuell gehalten und nicht immer zutreffend. Der Informationsbedarf der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion war im Berichtswesen nicht hinreichend berücksichtigt.

Ein umfassendes Konzept für die Einführung und Weiterentwicklung des länderübergreifenden Fachdateninformationssystems Landentwicklung fehlte.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) zur mittelfristigen Steuerung der Vorbereitung und Anordnungen der Bodenordnungsverfahren ein Flurbereinigungsprogramm erstellt und periodisch fortgeschrieben wird,
- b) die Zahl der Projektentwicklungsstellen auf zwei verringert wird,
- c) fehlerhafte und unvollständige Datensätze in der Datenbank korrigiert wurden sowie Standardberichte erstellt werden, die die Informationsbedarfe der Oberbehörden hinsichtlich ihrer Aufsichts- und Steuerungsfunktion berücksichtigen und die interne Steuerung in den Abteilungen „Landentwicklung und ländliche Bodenordnung“ der DLR verbessern,
- d) ein Konzept für die Einführung und Weiterentwicklung des länderübergreifenden Fachdateninformationssystems Landentwicklung erarbeitet wurde.

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- a) darauf hinzuwirken, dass dem Personalentwicklungskonzept 2030 eine nach anerkannten Methoden erstellte Personalbedarfsberechnung für die Abteilungen „Landentwicklung und ländliche Bodenordnung“ der DLR zugrunde gelegt wird, und über das Ergebnis der Personalbedarfsberechnung zu berichten,
- b) über das Ergebnis der Prüfung einer möglichen Verringerung der Zahl der Standorte der Abteilungen „Landentwicklung und ländliche Bodenordnung“ der DLR zu berichten,
- c) über die abschließenden Ergebnisse der Prüfungen der beiden Arbeitsgruppen zur Optimierung der Geschäftsprozesse und der gutachterlichen Stellungnahme zur Optimierung der Vermessungstätigkeiten bei Bodenordnungsverfahren sowie die daraus gezogenen Folgerungen für den Personalbedarf zu berichten.

12) Nr. 12 des Jahresberichts 2019 (Drucksache 17/8300, S. 123), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/9160, S. 20).

13. Förderung von Maßnahmen zur Vermarktung des in Rheinland-Pfalz erzeugten Weines¹³⁾

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Zwei Gebietsweinwerbungen erhielten aus dem Aufkommen der Abgabe zur Absatzförderung des in Rheinland-Pfalz erzeugten Weines seit mehr als 18 Jahren über die institutionelle Förderung hinaus jeweils 20 500 Euro jährlich. Damit wurden entgegen den gesetzlichen Bestimmungen Maßnahmen gefördert, die ausschließlich das jeweilige Anbaugebiet betrafen und somit nicht der Gemeinschaftswerbung zuzurechnen waren. Zudem wurden bei den beiden Gebietsweinwerbungen die Förder-Obergrenzen überschritten.

Eine Gebietsweinwerbung leitete jährlich 50 Prozent der ihr bewilligten Mittel, dies waren 800 000 Euro, an zwei Bereichsweinwerbungen weiter, obwohl dies nach den Bewilligungsbescheiden ausdrücklich untersagt war.

Für die Vergütung des Verwaltungsaufwands der Gemeinden für die Erhebung der Abgabe fehlte eine Rechtsgrundlage.

Die Vergütung des Verwaltungsaufwands der Landwirtschaftskammer für die Verwaltung der Einnahmen wurde 2017 ohne erkennbaren sachlichen Grund und ohne Nachweis des tatsächlichen Aufwands erhöht.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) die Projektförderungen an die kleinen Anbaugebiete aus Mitteln für die Gemeinschaftswerbung eingestellt wurden und die Förder-Obergrenzen künftig beachtet werden,
- b) die Abwicklung von Weinwerbemaßnahmen einer Gebietsweinwerbung übertragen wurde, um eine ordnungsgemäße Verwendung der Abgabe zu gewährleisten,
- c) eine Rechtsgrundlage für die Vergütung des Verwaltungsaufwands der Gemeinden erarbeitet wird.

14. Technologiezentren des Landes¹⁴⁾

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Das Land unterstützte die fünf Technologiezentren allein 2017 mit 1,2 Mio. Euro. Davon entfielen 357 500 Euro auf die Deckung von Verlusten des Vorjahres.

Von 98 Mietern, die Ende 2017 in den Technologiezentren ansässig waren, gehörten 65 Prozent nicht oder nicht mehr der Zielgruppe junger, technologieorientierter und innovativer Unternehmen an.

Die Technologiezentren verlangten von Unternehmen ab dem neunten Jahr nach der Gründung sowie von Fehlbelegern nicht immer die ortsübliche Miete.

Das Beratungsangebot der Technologiezentren wurde nur wenig nachgefragt. Andere Anbieter decken den Beratungsbedarf weitgehend.

Ein Landesinteresse, das eine weitere Beteiligung des Landes an den Technologiezentren und dessen finanzielle Unterstützung rechtfertigen könnte, ist für den Vermietungs- und Beratungsbereich nicht erkennbar.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass über die Vertreter des Landes in den Gesellschaftsgremien auf eine regelmäßige Überprüfung der örtlichen Mietpreise sowie eine Anpassung des Mietzinses im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten hingewirkt wird.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die IGZ – Innovations- und Gründerzentrum Region Trier GmbH Ende 2018 aufgelöst wurde.

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- a) über die Vertreter des Landes darauf hinzuwirken, dass möglichst bald ein Konzept zur Verringerung oder Vermeidung von Fehlbelegungen entwickelt wird,
- b) über das Ergebnis der Bemühungen zur Veräußerung der Anteile des Landes an der TZK – TechnologieZentrum Koblenz GmbH an die Mitgesellschafter zu berichten,
- c) über die Maßnahmen zur Konsolidierung und die Neuausrichtung der TZL – TechnologieZentrum Ludwigshafen am Rhein GmbH, der TechnologieZentrum Mainz GmbH und der Business + Innovation Center Kaiserslautern GmbH (BIC Kaiserslautern) sowie die Schwerpunktbildung zu berichten.

13) Nr. 13 des Jahresberichts 2019 (Drucksache 17/8300, S. 132), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/9160, S. 33).

14) Nr. 14 des Jahresberichts 2019 (Drucksache 17/8300, S. 136), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/9160, S. 34).

15. Gründungsbüros an Hochschulen¹⁵⁾

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Die hochschulübergreifenden Gründungsbüros in Kaiserslautern, Koblenz, Mainz und Trier wurden bis Mitte 2015 mit insgesamt 3,3 Mio. Euro jeweils hälftig aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Landesmitteln gefördert. Seither obliegt die Finanzierung den Hochschulen. Diese wiesen die Kosten der Gründungsbüros nicht mehr transparent aus.

Bei zwei Hochschulen fehlte für die Errichtung von Gründungsbüros die erforderliche Beschlussfassung des Senats. In anderen Fällen war dessen Unterrichtung über die finanziellen Folgen nach Abschluss der Förderung nicht oder nicht ordnungsgemäß dokumentiert.

Stellenbeschreibungen und -bewertungen lagen in einigen Fällen nicht vor oder waren für eine tarifgerechte Eingruppierung ungeeignet. Wissenschaftliche Mitarbeiter an zwei Hochschulen erledigten überwiegend administrative Aufgaben. Der Bedarf einer Stellenausweitung für ein Mentoring-Programm an einer Hochschule war nicht nachgewiesen.

Der Erfolg der Arbeit der Gründungsbüros konnte nur bedingt anhand der mit den Förderbescheiden festgelegten Indikatoren bewertet werden. Nach Abschluss der Förderung wurden diese nicht mehr erhoben.

Möglichkeiten zur Bündelung von Aufgaben durch eine Kooperation der rheinland-pfälzischen Hochschulen, z. B. zentrale Onlineplattform, Unterstützung bei der Antragstellung auf EXIST-Förderung, Beratungen und Veranstaltungen, wurden nicht hinreichend genutzt.

Eine angemessene Dokumentation der Beratungen war bei den meisten Gründungsbüros nicht vorhanden.

Gebotene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Erfolgskontrollen unterblieben. Die Notwendigkeit der Gründungsbüros war insbesondere im Hinblick auf sonstige Informations-, Beratungs- und Qualifizierungsangebote für Gründungsinteressierte nicht belegt.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) die Hochschulen zugesichert haben, die Ausgaben für die Gründungsbüros künftig gesondert zu erfassen,
- b) die Hochschule Trier die Beteiligung des Senats für die Errichtung des Gründungsbüros nachgeholt hat,
- c) Stellenbeschreibungen und -bewertungen erstellt und die rechtlichen Vorgaben bei der Abgrenzung der wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter beachtet werden sowie der Bedarf für Stellenausweitungen künftig geprüft und dokumentiert wird,
- d) die Gründungsbüros zugesagt haben, die festgelegten Indikatoren nach Abschluss der Förderung regelmäßig und zeitnah zu erheben,
- e) die Beratungen der Gründungsbüros angemessen dokumentiert werden.

Die Landesregierung wird aufgefordert, über die Ergebnisse der angekündigten Erfolgskontrolle einschließlich der Untersuchungsergebnisse zur Erhebung möglicher weiterer Indikatoren, zur Kooperation aller rheinland-pfälzischen Hochschulen oder zur Bündelung von Aufgaben sowie zur Wirtschaftlichkeit der Gründungsbüros und die hieraus gezogenen Folgerungen zu berichten.

16. Förderung des Ausbaus des Verkehrslandeplatzes Speyer¹⁶⁾

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Das Land förderte den Ausbau des Verkehrslandeplatzes mit mehr als 10,3 Mio. Euro. Eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung lag der Planung des Vorhabens und der Förderentscheidung nicht zugrunde. Erfolgskontrollen unterblieben.

Die Zuschüsse des Landes wurden für den Zweckbindungszeitraum nicht dinglich gesichert.

Vergaberechtliche Bestimmungen, nach denen Bau- und Dienstleistungen EU-weit auszuschreiben sind, wurden nicht hinreichend beachtet. Bei national vergebenen Aufträgen im Wert von 2,8 Mio. Euro war die Binnenmarktrelevanz nicht geprüft worden. Die Vergabe von Bau- und Planungsleistungen an einen Generalunternehmer war nicht zulässig.

Die Förderung eines Projektsteuerungshonorars von über 0,6 Mio. Euro war insbesondere aus baufachlichen Gründen nicht erforderlich. Mit gefördert wurden auch Leistungen, die üblicherweise nicht Gegenstand von Landeszuschüssen sind.

15) Nr. 15 des Jahresberichts 2019 (Drucksache 17/8300, S. 145), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/9160, S. 35).

16) Nr. 16 des Jahresberichts 2019 (Drucksache 17/8300, S. 152), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/9160, S. 37).

Die Abwicklung des Förderverfahrens durch die Investitions- und Strukturbank wies bei Mittelzuweisungen und der Prüfung von Verwendungsnachweisen Mängel auf. Ausgaben von mehr als 1 Mio. Euro wurden mit Fördermitteln des Landes unzulässig zinslos vorfinanziert. Darüber hinaus kam es zu erheblichen Überzahlungen.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) auf angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen vor der Bewilligung von Zuwendungen für Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen sowie auf projektbegleitende und abschließende Erfolgskontrollen hingewirkt wird,
- b) Ausführungen zur Binnenmarktrelevanz in die Neufassung der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“ aufgenommen werden,
- c) Projektsteuerungskosten künftig grundsätzlich nicht mehr gefördert werden,
- d) die Investitions- und Strukturbank die internen Verfahrensweisen bei der Auszahlung von Landeszuwendungen zur Vermeidung von Prüfdefiziten und Fehlentwicklungen verbessert hat.

Die Landesregierung wird aufgefordert, über

- a) das Ergebnis der Prüfungen einer nachträglichen dinglichen Sicherung der Fördermittel,
- b) die förderrechtlichen Konsequenzen aufgrund von Verstößen gegen das Vergaberecht,
- c) die Ergebnisse der Prüfung der Rückforderung von Zuschüssen im Hinblick auf Überzahlungen sowie die Geltendmachung von Zinsen

zu berichten.

17. Schulbuchausleihe¹⁷⁾

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Im Schuljahr 2017/2018 nahm mehr als die Hälfte aller Schüler an der Schulbuchausleihe teil. Annähernd 2,4 Mio. Lernmittel waren in Schülerhand.

Der zunehmende Einsatz nur einmalig verwendbarer Arbeitshefte erhöhte die Kosten des Landes für die unentgeltliche Ausleihe.

Die den Schulträgern je Teilnehmer gewährten Verwaltungskostenpauschalen von 12 Euro an Grundschulen und von 14 Euro an anderen Schulen deckten nicht mehr den konnexitätsrelevanten Mehraufwand.

Mehr als eine halbe Million nicht an Schüler ausgegebene Lernmittel lagerten jährlich in den Depots. Mitursächlich hierfür war die großzügige Beschaffung von Reserveexemplaren. Der Bedarfsausgleich zur Weitergabe von nicht benötigten Lernmitteln an andere Schulen desselben Schulträgers war verbesserungsfähig.

Weitere Möglichkeiten zur wirtschaftlicheren Gestaltung der Schulbuchausleihe, wie die Einrichtung eines Datenaustauschs zur Verringerung des Aufwands für die Eingabe der Schülerdaten, die Vorverlagerung der Inventur zur Entzerrung von Arbeitsverdichtungen, eine öffentlich-rechtliche Gestaltung der Nutzungsüberlassung der Lernmittel sowie die Implementierung eines Standardberichtswesens zur Prozesssteuerung und zur Gewinnung von Erkenntnissen über mögliche künftige Entwicklungen, wurden noch nicht genutzt.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) die an die Schulträger zu zahlenden Verwaltungskostenpauschalen bedarfsgerecht angepasst wurden und künftig entsprechend den Tarifanpassungen im Bereich des Tarifvertrags öffentlicher Dienst dynamisiert werden,
- b) Bestellungen nur noch am tatsächlichen Bedarf orientiert werden,
- c) der Austausch von Schülerdaten zwischen dem Schulverwaltungsprogramm und der Schulbuchausleihe vorbereitet wird,
- d) der Inventurzeitraum vorverlagert wurde,
- e) die Schulträger und Schulen Empfehlungen zu einer wirtschaftlicheren Umsetzung der Schulbuchausleihe und zu einer umfassenderen Nutzung des Bedarfsausgleichs erhalten,
- f) ein Standardberichtswesen eingeführt wird und in regelmäßigen Abständen Auswertungen zur Prozesssteuerung durchgeführt werden.

17) Nr. 17 des Jahresberichts 2019 (Drucksache 17/8300, S. 159), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/9160, S. 38).

Die Landesregierung wird aufgefordert, über die Ergebnisse der Prüfungen

- a) zur Reduzierung des Einsatzes von Arbeitsheften,
- b) zur Verringerung des mit der Ausgabe und Inventarisierung der Arbeitshefte verbundenen Aufwands,
- c) der Wirksamkeit von Maßnahmen zur Reduzierung der Lernmittelreserven,
- d) einer öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung der Nutzungsüberlassung zu berichten.

18. Förderung der Schulsozialarbeit durch das Land¹⁸⁾

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Das Land förderte die Schulsozialarbeit in uneinheitlicher Höhe. Bei einer auf die Komplementärfinanzierung begrenzten Förderpraxis hätten in den geprüften Fällen allein 2017 Mittel von fast 413 000 Euro weniger aufgewendet werden müssen. Konzepte als Grundlage der Förderung fehlten.

Allein 2016 wurden Zuwendungen von über 6,4 Mio. Euro nach Beginn der Vorhaben bewilligt, ohne dass Ausnahmen von dem Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns zugelassen waren.

Zuwendungen von 564 000 Euro wurden zu Unrecht gewährt. Honorarkosten und die gegen das zuwendungsrechtliche Besserstellungsverbot verstoßenden Vergütungen waren nicht förderfähig. Sach- und Verwaltungskosten waren nicht nachgewiesen. Gebotene Kürzungen bei Stellenvakanzen unterblieben.

Hinreichend konkrete Festlegungen zu den Arbeits- und Urlaubszeiten der Schulsozialarbeiter fehlten. Ordnungsgemäße Nachweise hierzu wurden nicht geführt.

Erfolgskontrollen wurden nicht durchgeführt. Messbare Ziele waren nicht definiert.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) das Förderverfahren im Bereich der berufsbildenden Schulen sukzessive auf die Komplementärfinanzierung umgestellt wird,
- b) künftig Konzepte für die Ausgestaltung der Schulsozialarbeit an allgemeinbildenden Schulen als eine Voraussetzung für eine Förderung gefordert werden,
- c) die regelmäßige Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns vorgesehen ist,
- d) Honorarkosten sowie nicht belegte Sach- und Verwaltungskosten nicht mehr in die Förderungen einbezogen werden und das Besserstellungsverbot bei neuen Förderungen beachtet wird,
- e) im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten nachträglich Zuwendungen aufgrund von Stellenvakanzen gekürzt wurden und von Zuwendungsempfängern künftig im Verwendungsnachweisverfahren eine Erklärung über nicht besetzte Stellenanteile gefordert wird.

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- a) darauf hinzuwirken, dass die von den sozialpädagogischen Fachkräften erbrachten Arbeits- und Urlaubszeiten nachgewiesen werden,
- b) über den Verfahrensstand zur Entwicklung eines Monitoringsystems und das Ergebnis der Prüfung bezüglich der Einführung eines Programms zur Weiterentwicklung der Qualität der Schulsozialarbeit zu berichten.

19. Festsetzung, Erhebung und Verwendung der Abwasserabgabe¹⁹⁾

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Die Einnahmen aus der Abwasserabgabe, die für Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte einzusetzen sind, wurden in erheblichem Umfang und über einen längeren Zeitraum nicht zweckentsprechend verwendet. Die Ausgabereise stiegen von 6,2 Mio. Euro im Jahr 2007 auf 40,5 Mio. Euro im Jahr 2017.

18) Nr. 18 des Jahresberichts 2019 (Drucksache 17/8300, S. 167), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/9160, S. 42).

19) Nr. 19 des Jahresberichts 2019 (Drucksache 17/8300, S. 172), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/9160, S. 44).

Aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe wurden Personalausgaben für 84 Stellen jährlich finanziert. Der Berechnung der Zahl der Stellen lag ein Aufgabenkatalog zugrunde, der seit 2001 nicht mehr angepasst worden war. Allein 2016 wurden aus dem Abgabeaufkommen Personalausgaben von 700 000 Euro für fast elf Vollzeitkräfte gedeckt, obwohl diese nicht für den Vollzug der Abwasserabgabengesetze eingesetzt waren.

Der 2016 mit dem Abgabeaufkommen verrechnete Sachaufwand von 3,1 Mio. Euro war nicht auf Basis realistischer und nachvollziehbarer Finanzierungsansätze ermittelt worden.

Gebühren für bestimmte Verwaltungstätigkeiten waren zuletzt 2010 an die maßgeblichen Richtwerte des Ministeriums der Finanzen angepasst worden. Außerdem war eine einheitliche und ordnungsgemäße Erhebung der Gebühren nicht gewährleistet.

Der Landtag beschließt:

Die Erwartungen der Landesregierung hinsichtlich einer mittelfristigen Verringerung der Ausgabereise und eines erhöhten Mittelabflusses werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) der Aufgabenkatalog zur Abrechnung der aus dem Abgabeaufkommen zu deckenden Personalausgaben aktualisiert wurde,
- b) der mit dem Abgabeaufkommen verrechenbare Sachaufwand künftig differenziert ermittelt wird,
- c) das Gebührenverzeichnis an die aktuellen Richtwerte angepasst wird,
- d) das Fachressort zur Sicherstellung einer einheitlichen Gebührenfestsetzung Hinweise für den Vollzug erarbeitet.

Die Landesregierung wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass

- a) der künftigen Abrechnung der aus dem Abgabeaufkommen finanzierbaren Personalausgaben auch eine Personalbedarfsermittlung zugrunde gelegt wird, und über das Ergebnis der Personalbedarfsermittlung zu berichten,
- b) der Aufgabenkatalog zur Abrechnung der aus dem Abgabeaufkommen zu deckenden Personalausgaben künftig regelmäßig überprüft wird.

20. Allgemeiner Hochschulsport²⁰⁾

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Die Kosten des allgemeinen Hochschulsports waren nicht transparent ausgewiesen und an den Hochschulstandorten je Studierenden sehr unterschiedlich. Letztere beliefen sich in Landau, Koblenz, Mainz und Trier auf 9 Euro bis 17 Euro und in Kaiserslautern auf 76 Euro. Organisationsregelungen fehlten oder waren nicht aktuell. Aufsichts- und Steuerungsfunktionen waren nicht an allen Standorten eingerichtet oder wurden nicht wahrgenommen.

Der Personaleinsatz an der Technischen Universität Kaiserslautern war im Vergleich zu den anderen Standorten sehr hoch. Angemessene Stellenbeschreibungen und -bewertungen als Grundlage für einen Bedarfsnachweis und für eine tarifgerechte Eingruppierung waren nicht immer vorhanden. Gründe für die Befristung von Beschäftigungsverhältnissen waren nur unzureichend dokumentiert.

Das Deputat der festangestellten Diplom-Sportlehrer an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz war zu gering.

An drei von fünf Standorten war das Basissportangebot für Studierende unentgeltlich. Gäste zahlten zu geringe Entgelte. Nur an zwei von fünf Standorten deckten die Teilnehmerentgelte die variablen Kosten.

Für die Anmeldung und Erfassung der Teilnehmer sowie für die bargeldlose Abwicklung der Teilnehmerentgelte fehlten in Mainz und Landau bedarfsgerechte IT-Verfahren.

Kooperationen mit Vereinen waren nicht oder unzureichend geregelt und hatten teilweise finanzielle Nachteile für die Universitäten zur Folge.

Hochschulübergreifende Kooperationen waren in Mainz und in Koblenz nicht ausreichend vertraglich geregelt. Anders als an anderen Universitätsstandorten war in Kaiserslautern eine Kooperation der Universität mit der Hochschule nicht vorhanden.

Der Landtag beschließt:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Landesregierung nicht beabsichtigt, eine Deckung der variablen Kosten des allgemeinen Hochschulsports durch Teilnehmerentgelte vorzugeben.

20) Nr. 20 des Jahresberichts 2019 (Drucksache 17/8300, S. 178), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/9160, S. 46).

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) die Universität Koblenz-Landau zugesagt hat, die Einnahmen und Ausgaben ab 2019 auf den vorgesehenen Titeln zu buchen,
- b) Organisationsregelungen getroffen oder angepasst sowie Steuerungs- und Aufsichtsfunktionen eingerichtet und wahrgenommen werden,
- c) die Technische Universität Kaiserslautern bei künftigen Eingruppierungen von Beschäftigten stärker als bisher differenzieren, die Tätigkeitsmerkmale angemessen berücksichtigen und darauf achten wird, dass sich Stellenbeschreibungen und Befristungsgründe entsprechen,
- d) für kostenintensive Programme sowie von nicht studentischen Mitgliedern der Hochschule und von Externen Entgelte erhoben werden sollen.

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- a) darauf hinzuwirken, dass
 - die Technische Universität Kaiserslautern den Personalbedarf auf der Grundlage von Stellenbeschreibungen untersucht und eine Personalplanung erstellt,
 - die Johannes Gutenberg-Universität Mainz die Einsatzzeiten der hauptberuflichen Diplom-Sportlehrer – z. B. durch Anhebung der wöchentlichen Übungseinheiten oder durch Übertragung von sonstigen Aufgaben – erhöht,
 - b) über die Ergebnisse der Umsetzung der eingeleiteten Maßnahmen
 - zum IT-Einsatz bei der Anmeldung zu Kursen und der Erhebung der Teilnehmerentgelte,
 - zur Kooperation mit Vereinen,
 - zu hochschulübergreifenden Kooperationen am Standort Kaiserslautern
- zu berichten.

21. Übernahme des Agaplesion Diakoniekrankenhauses Ingelheim²¹⁾

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Zum Zeitpunkt der Übernahme des Krankenhauses Ingelheim lagen weder ein tragfähiges Konzept noch eine belastbare Prognose zu dessen wirtschaftlicher Entwicklung vor. Bereits im ersten Jahr nach der Übernahme leistete die Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Zahlungen von 3,4 Mio. Euro an das Krankenhaus und stundete Rechnungen von über 1,8 Mio. Euro. Es besteht die Gefahr, dass das Krankenhaus dauerhaft Verluste erwirtschaftet.

Die Beauftragung einer externen Geschäftsführung des Krankenhauses Ingelheim mit einer Grundvergütung von 528 000 Euro jährlich war nicht wirtschaftlich.

Der Bedarf für das Krankenhaus Ingelheim war nicht nachgewiesen. Das Krankenhaus wies 2017 lediglich eine Bettenauslastung von 38,3 Prozent auf.

Bei der Vergabe von Leistungen im Wert von mehr als 1,5 Mio. Euro wurden die Vorteile des Wettbewerbs nicht genutzt.

Für den Leistungsaustausch zwischen dem Krankenhaus Ingelheim und der Universitätsmedizin wurden keine angemessenen Verrechnungspreise festgelegt. Außerdem stellte die Universitätsmedizin ihre Leistungen nicht immer in Rechnung.

Die Planungsprämissen des Wirtschaftsplans 2018 waren nicht nachvollziehbar. Außerdem fehlten wesentliche Elemente, wie z. B. eine Vermögens- oder Finanzplanung.

Der Landtag beschließt:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich die Krankenhaus Ingelheim der Universitätsmedizin Mainz gGmbH und der externe Geschäftsführer Ende Mai 2019 getrennt haben.

21) Nr. 21 des Jahresberichts 2019 (Drucksache 17/8300, S. 186), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/9160, S. 48).

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) auf die Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen hingewirkt wird,
- b) zwischen der Universitätsmedizin und dem Krankenhaus Ingelheim als Grundlage für die Festlegung angemessener Verrechnungspreise ein Kooperationsvertrag vereinbart wurde,
- c) die Universitätsmedizin ihre Personal-, Sach- und Finanzleistungen für das Krankenhaus Ingelheim monatlich in Rechnung stellt,
- d) die Universitätsmedizin bezüglich der Aufstellung von Wirtschaftsplänen für das Krankenhaus Ingelheim auf die satzungsgemäße Erfüllung der Vorgaben sowie auf die Darstellung der Planungsprämissen insbesondere im Bereich der Leistungsplanung hinwirkt.

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- a) über die weitere Entwicklung des Krankenhauses Ingelheim – insbesondere über den Verfahrensstand zur Aufgabe der Beteiligung der Universitätsmedizin – sowie die bisherigen und noch zu erwartenden finanziellen Auswirkungen für die Universitätsmedizin zu berichten,
- b) darauf hinzuwirken, dass der Bedarf für das Krankenhaus Ingelheim geprüft wird.

22. Weiterer Erörterungsbedarf in sachlicher und rechtlicher Hinsicht zu Gegenständen früherer Haushaltsjahre

- a) **Entgeltvereinbarungen für Leistungen der Eingliederungshilfe in Werkstätten für behinderte Menschen – Vorjahr (Drucksachen 16/4650 Nr. 13, 16/5099 S. 15, 16/5583 S. 8, 16/6122 S. 7, 17/7 S. 13, 17/900 S. 16, 17/2150 S. 13, 17/3800 S. 18, 17/5220 S. 15, 17/6211 S. 47, 17/7007 S. 16, 17/7171, 17/8206 S. 16, 17/9160 S. 51) –**

Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- a) darauf hinzuwirken, dass die Besetzung des Prüfungsteams mit sechs Prüfern beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung möglichst bald abgeschlossen wird,
- b) über die Konzeption, den Zeitpunkt und die ersten Ergebnisse von Prüfungen bei Werkstätten für behinderte Menschen zu berichten.

- b) **Förderung von Kindertagesstätten**

– Vorjahr (Drucksache 17/2200 Nr. 24, 17/3099 S. 40, 17/3800 S. 17, 17/5220 S. 11, 17/7007 S. 16, 17/8206 S. 16, 17/9160 S. 52) –

Der Landtag beschließt:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Rechnungshof die Rechtsauffassung des Fachressorts sowie des Landesamts für Soziales, Jugend und Versorgung, die Förderung von mehr als 1 900 Plätzen in Kindertagesstätten sei zu Recht erfolgt, nicht teilt.

Die Landesregierung wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass die eingeleiteten Prüfungen bezüglich der Förderung der Schaffung zusätzlicher Plätze für Kinder unter drei Jahren, der Eingruppierung des Personals kommunaler Kindertagesstätten sowie der Einbeziehung von Sachkosten in die Förderung zügig durchgeführt werden, und über die hieraus gezogenen zuwendungsrechtlichen Folgerungen möglichst bald zu berichten.

- c) **LEADER-Maßnahmen**

– Vorjahr (Drucksachen 17/5350 S. 132, 17/6211 S. 19, 17/7007 S. 10 und 17/8206 S. 7) –

Der Landtag beschließt:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Rechnungshof die Auffassung der Landesregierung, die Förderung eines Mehrgenerationenplatzes unter Inanspruchnahme von Mitteln aus Kapitel 14 12 Titel 883 01 sei zulässig gewesen, nicht teilt.

d) **Landeskrankenhausplan 2010**

– Vorjahr (Drucksachen 17/5350 Nr. 17, 17/6211 S. 30, 17/7007 S. 12, 17/8206 S. 9) –

Der Landtag beschließt:

Die Empfehlung des Rechnungshofs, das Landeskrankenhausgesetz zu ändern, um eine Ausrichtung der künftigen Krankenhausplanung an erlösbestimmenden Parametern zu ermöglichen, wird zur Kenntnis genommen.

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- a) über die konkreten versorgungspolitischen Gründe für die Abweichung zwischen den Empfehlungen in dem vorbereitenden Gutachten zur Verringerung der Zahl der Betten und den Festlegungen im Landeskrankenhausplan 2019 bis 2025 zu berichten,
- b) darauf hinzuwirken, dass der Landeskrankenhausplan 2019 bis 2025 im Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben um Prognosen über die für die Versorgung der Bevölkerung erforderliche Zahl an Krankenhausbetten (Planbetten) 2025 ergänzt wird,
- c) darauf hinzuwirken, dass bei der abschließenden Entscheidung über die Aufnahme des Bundeswehrzentralkrankenhauses in den Landeskrankenhausplan das Ergebnis einer Bedarfsanalyse berücksichtigt wird, und über das Analyseergebnis sowie die hieraus gezogenen Folgerungen zu berichten,
- d) über das Ergebnis der Prüfung der Rückforderung von Mitteln für die nachträgliche, nicht durch die gesetzlichen Vorgaben gedeckte Förderung der Schließung eines Krankenhausstandorts zu berichten.

23. **Ausstehende Berichterstattungen und noch nicht vollzogene Maßnahmen zu Gegenständen früherer Jahresberichte**

	Beitrag	Berichterstattung über Organisation und Personalbedarf der Landeskassen
a)	Organisation und Personalbedarf der Landeskassen (Jahresbericht 2013 – Drucksachen 16/2050 Nr. 9, 16/2303 S. 10, 16/2701 S. 7, 16/3228 S. 4, 16/3580 S. 52, 16/3968 S. 18, 16/4528 S. 14, 16/5099 S. 46, 16/5583 S. 15, 16/6122 S. 14, 17/900 S. 14, 17/2150 S. 8, 17/3800 S. 17, 17/5220 S. 13, 17/6211 S. 46, 17/7007 S. 17, 17/8206 S. 19)	die Entscheidung über die künftige Organisation der Landeskassen und die gezogenen Folgerungen für den Personalbedarf
b)	Organisation und Personalbedarf der beiden Struktur- und Genehmigungsdirektionen (Jahresbericht 2014 – Drucksachen 16/3250 Nr. 11, 16/3580 S. 17, 16/3968 S. 8, 16/4528 S. 4, 16/5099 S. 41, 16/5583 S. 16, 16/6122 S. 16, 17/7 S. 14, 17/900 S. 14, 17/2150 S. 9, 17/3099 S. 46, 17/3800 S. 18, 17/5220 S. 13, 17/7007 S. 17, 17/8206 S. 19, 17/9160 S. 55)	die gezogenen Folgerungen aus den Ergebnissen der Untersuchungen zur Kommunal- und Verwaltungsreform sowie der Steuerungsgruppe „Personalstruktur“ für den Personalbedarf der Struktur- und Genehmigungsdirektionen
c)	Wasserschutzpolizei (Jahresbericht 2015 – Drucksachen 16/4650 Nr. 4, 16/5099 S. 3, 16/5583 S. 4, 16/6122 S. 3, 17/7 S. 13, 17/900 S. 15, 17/2150 S. 11, 17/3800 S. 19, 17/5220 S. 16, 17/7007 S. 17, 17/8206 S. 19)	die Ergebnisse der Prüfungen der Aufbau- und Ablauforganisation, des Zeitbedarfs für die Erledigung sonstiger Aufgaben sowie der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung der Bootswerkstätten und die hieraus gezogenen Folgerungen
d)	Staatsbad Bad Ems GmbH (Jahresbericht 2016 – Drucksachen 16/6050 Nr. 9, 17/7 S. 5, 17/900 S. 7, 17/2150 S. 4, 17/3099 S. 43, 17/3800 S. 19, 17/5220 S. 15, 17/7007 S. 17, 17/8206 S. 20)	den Fortgang der Verhandlungen mit der Stadt Bad Ems zur Übernahme der Geschäftsanteile des Landes
e)	Hochschule Mainz (Jahresbericht 2016 – Drucksachen 16/6050 Nr. 15, 17/7 S. 8, 17/900 S. 10, 17/2150 S. 6, 17/3800 S. 20, 17/7007 S. 17, 17/8206 S. 20)	das Ergebnis der Prüfung zur Weiterentwicklung des Steuerungs- und Informationsinstrumentariums im Globalhaushalt

f)	Förderung des Kulturbaus „Forum Confluentes“ der Stadt Koblenz (Jahresbericht 2017 – Drucksachen 17/2200 Nr. 12, 17/3099 S. 14, 17/3800 S. 9, 17/5220 S. 5, 17/7007 S. 18, 17/8206 S. 21, 17/9160 S. 57)	das Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport, mit dem die Aufsichtsbehörden gebeten werden sollen, sich die erforderlichen Daten und Informationen bezüglich der Erfassung und Bewertung des Zustands kommunaler Straßen und Brücken sowie des Nachholbedarfs an Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen zur Verfügung stellen zu lassen
g)	Investitionsförderung von Krankenhäusern (Jahresbericht 2017 – Drucksachen 17/2200 Nr. 13, 17/3099 S. 15, 17/3800 S. 10, 17/5220 S. 5, 17/6211 S. 45, 17/7007 S. 18, 17/8206 S. 21)	das Ergebnis der Prüfung der Notwendigkeit des Neubaus eines Bettenhauses in Koblenz und die hieraus gezogenen Folgerungen für eine Förderung
h)	Landesamt für Mess- und Eichwesen (Jahresbericht 2017 – Drucksachen 17/2200 Nr. 14, 17/3099 S.16, 17/3800 S. 10, 17/5220 S.6, 17/7007 S. 18, 17/8206 S. 21)	die Zusammenlegung von Technischen Stützpunkten und deren Auswirkungen auf den Personalbedarf
i)	Planung der Ortsumgehung Steineroth (Jahresbericht 2017 – Drucksachen 17/2200 Nr.16, 17/3099 S. 21, 17/3800 S. 12, 17/5220 S. 8, 17/7007 S. 18, 17/8206 S. 22)	das Ergebnis des Verfahrens zur Aufstufung der Landesstraße 288 (Streckenabschnitt zwischen Hachenburg, Steineroth und Betzdorf) zur Bundesstraße und die Maßnahmen zum verkehrsgerechten Ausbau der Ortsdurchfahrt Steineroth
j)	Unterrichtsorganisation und Lehrkräfteeinsatz an beruflichen Gymnasien (Jahresbericht 2017 – Drucksachen 17/2200 Nr. 22, 17/3099 S. 36, 17/3800 S. 15, 17/5220 S. 11, 17/6211 S. 45, 17/7007 S. 18, 17/8206 S. 22, 17/9160 S. 57)	die Aufnahme der Neustrukturierung der Schulleitungsanrechnung in der Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung
k)	Neubau von Kindertagesstätten (Jahresbericht 2017 – Drucksachen 17/2200 Nr. 23, 17/3099 S. 37, 17/3800 S. 16, 17/5220 S. 11, 17/7007 S. 16, 17/8206 S. 16, 17/9160 S. 52)	die Einführung eines Musterraumprogramms als Orientierungshilfe für die Ermittlung des Flächenbedarfs von Kindertagesstätten
l)	Ermittlungsbeamte der Steuerverwaltung (Jahresbericht 2018 – Drucksachen 17/5350 Nr. 6, 17/6211 S. 4, 17/7007 S. 5, 17/8206 S. 3)	die Ergebnisse der Personalbedarfsberechnung einschließlich der personalwirtschaftlichen Folgerungen
m)	Mieter-Vermieter-Modell des Landes (Jahresbericht 2018 – Drucksachen 17/5350 Nr. 8, 17/6211 S. 6, 17/7007 S. 5, 17/8206 S. 4)	den Verfahrensstand des Aufbaus eines Facility Managements und eines zentralen Flächenmanagements
n)	Technologie-Institut für Metall und Engineering GmbH (TIME) (Jahresbericht 2018 – Drucksachen 17/5350 Nr. 9, 17/6211 S. 8, 17/7007 S. 6, 17/8206 S. 4)	die Geschäftsergebnisse der wirtschaftlichen Tätigkeit 2018 sowie das Ergebnis der Evaluierung und die hieraus gezogenen Folgerungen zur Fortführung der Gesellschaft
o)	TechnologieZentrum Mainz GmbH (Jahresbericht 2018 – Drucksachen 17/5350 Nr. 10, 17/6211 S. 8, 17/7007 S. 7, 17/8206 S. 4)	den Verkauf des Biotechnikums, die künftige Ausgestaltung der Gesellschaft und die hieraus gezogenen Folgerungen für eine Landesbeteiligung
p)	Sportförderung des Landes (Jahresbericht 2018 – Drucksachen 17/5350 Nr. 11, 17/6211 S. 11, 17/7007 S. 7, 17/8206 S. 5, 17/9160 S. 49)	den Verfahrensstand zur Umstellung der Mittelzuweisung auf eine unmittelbare Förderung der Sportbünde

q)	Reaktivierung der Aartalbahn zwischen Hahnstätten und Diez (Jahresbericht 2018 – Drucksachen 17/5350 Nr. 14, 17/6211 S. 17, 17/7007 S. 9, 17/8206 S. 6)	die Ergebnisse der Prüfungen zur künftigen Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs im Aartal
r)	Verwendung von zweckgebundenen Einnahmen aus Ersatzzahlungen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Jahresbericht 2018 – Drucksachen 17/5350 Nr. 19, 17/6211 S. 40, 17/7007 S. 13, 17/8206 S. 11, 17/9160 S. 51)	die Ergebnisse der abschließenden Prüfung der Verwendungsnachweise
s)	Errichtung und Unterhaltung des Nationalparks Hunsrück-Hochwald (Jahresbericht 2018 – Drucksachen 17/5350 Nr. 20, 17/6211 S. 41, 17/7007 S. 14, 17/8206 S. 12, 17/9160 S. 51)	das Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für das Nationalpark-Tor an der Wildenburg bei Kempfeld, das Nutzungskonzept für die Forsthütten sowie die Höhe der vom Saarland geleisteten Erstattungsbeiträge für die Jahre 2015 bis 2018
t)	Kunsthochschule Mainz (Jahresbericht 2018 – Drucksachen 17/5350 Nr. 21, 17/6211 S. 43, 17/7007 S. 14, 17/8206 S. 14)	die Ergebnisse der Evaluation und die hieraus gezogenen Folgerungen sowie über die Struktur- und Entwicklungsplanung der Kunsthochschule

Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird aufgefordert, möglichst bald über die vorstehenden Punkte zu berichten.

24. Angelegenheiten, die im Rahmen des Entlastungsverfahrens für erledigt erklärt werden

Folgende Feststellungen und Forderungen des Entlastungsverfahrens für das Haushaltsjahr 2016 (Beschluss des Landtags vom 23. August 2018 zu Drucksache 17/7007) werden im Rahmen des Entlastungsverfahrens für das Haushaltsjahr 2017 für erledigt erklärt:

- Nr. 1 Bestätigungen zur Landeshaushaltsrechnung 2016
- Nr. 2 Abwicklung des Landeshaushalts 2016
- Nr. 3 Haushaltslage des Landes und ihre voraussichtliche Entwicklung
- Nr. 4 Steuerliche Behandlung von Unterhaltsleistungen
- Nr. 5 Bearbeitung elektronisch übermittelter Daten zu Lohnersatzleistungen durch die Steuerverwaltung
- Nr. 7 Nachversicherung ausgeschiedener Bediensteter
- Nr. 12 Zuwendungsmaßnahmen in Bad Kreuznach und Bad Bergzabern
- Nr. 13 Kommunale Straßenbauvorhaben und Auftragsvergaben für die Bundesgartenschau in Koblenz
- Nr. 16 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
- Nr. 18 Staatliche Kollegs
- Nr. 22 Hochschule für Musik Mainz
- Nr. 23 b Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft
- Nr. 24 c Förderung abfallwirtschaftlicher Maßnahmen
- Nr. 24 e Konversionsprojekt „Gräfensteiner Park“ in der Südwestpfalz
- Nr. 24 f Unfallfürsorge und Schadensersatzansprüche des Landes bei fremdverschuldeten Unfällen von Landesbediensteten
- Nr. 24 g Bewertung von Grundbesitz durch die Finanzämter
- Nr. 24 j Staatsbad Bad Bergzabern GmbH
- Nr. 24 k Staatsbad Bad Bertrich GmbH
- Nr. 24 l Umbau des ehemaligen Bahnbetriebswerks Gerolstein zu einer „Eventlocation“

25. Rechnung des Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 2017

Die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 2017 hat wie folgt abgeschlossen:

Einnahmen: 680 024,79 Euro

Ausgaben: 20 419 329,91 Euro

Gegenüber dem Rechnungssoll betragen die

Mehreinnahmen 638 524,79 Euro

Minderausgaben 863 070,09 Euro

Die Mehreinnahmen resultieren überwiegend aus Erstattungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag.

Minderausgaben ergaben sich im Wesentlichen bei den Personalausgaben.

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Rechnung des Rechnungshofs stichprobenweise geprüft. Beanstandungen ergaben sich nicht. Es bestehen keine Bedenken, den Präsidenten des Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 101 LHO zu entlasten.